



Bürgermeisterin

Erika Rogl

Telefon +43 4876 8210 12

Fax +43 4876 8210 17

gemeindeamt@kals.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner vom 21. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Kals, 21. November 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Kals am Großglockner legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 120,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 240,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 350,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 500,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 700,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 900,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.100,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin Erika Rogl